

Allgemeine Vertragsbedingungen für Biomethan und Erdgas mit 15 % Biogasbeimischung in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung

im Vertriebsgebiet der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH

1. Vertrag

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch im Niederdruck.
- 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 2.1 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die im Auftrag genannte Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 2.6 Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.7 Die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Erdgaspreis

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Arbeitspreis, dem Aufschlag für Biomethanbeimischung von 15% und Grundpreis entsprechend des dem Auftrag beigefügten Preisblatts zusammen und enthält die nachfolgend unter Ziffer 3.2., 3.3. und 3.4. genannten Preisbestandteile.
- 3.2 Der Arbeits- und Grundpreis enthält derzeit die Kosten der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH für die Erdgasbeschaffung, die Vertriebskosten und die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen bzw. europäischen Brennstoffemissionshandel („CO₂-Preis“). Die Komponenten sind sowohl im Arbeits- als auch im Grundpreis enthalten.
- 3.3 Die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten richten sich aktuell nach dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Ab voraussichtlich 1.1.2028 – ggf. auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt – wird der nationale Emissionshandel nach dem BEHG durch den europäischen Emissionshandel (EU-ETS 2) abgelöst. Die Regelungen des EU-ETS 2 werden durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in nationales Recht umgesetzt.
- 3.4 Im Arbeitspreis und Grundpreis sind zudem die folgenden im Preisblatt der Höhe nach benannten veränderlichen Preisbestandteile enthalten:
 - 3.4.1 Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe
 - 3.4.2 Netzentgelte in der jeweils veröffentlichten Höhe
 - 3.4.3 Kosten für Messung und Messstellenbetrieb in der jeweils veröffentlichten Höhe – soweit diese Kosten der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten für die Abrechnung
 - 3.4.4 Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe
 - 3.4.5 Bilanzierungsumlage in der jeweils veröffentlichten Höhe
 - 3.4.6 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Gaspreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.4. hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist und soweit diese Preisbestandteile nicht bereits bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.
- 3.5. Auf die Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.2. sowie die veränderlichen Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.4. fällt zusätzlich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe an (Bruttopreise).

4. Preisänderungen

- 4.1 Preisänderungen der unter Ziffer 3.4. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten veränderlichen staatlich veranlassten Preisbestandteile erfolgen automatisch und berechtigen nicht zur Kündigung. Eine briefliche Mitteilung erfolgt nicht. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Veränderungen. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 4.2 Zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Erdgaslieferung und Erdgaspreis ist die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH berechtigt, den vom Kunden zu zahlenden Arbeitspreis, Aufschlag für Biomethanbeimischung 15% und/oder Grundpreis sowie der unter Ziffer 3.2 genannten Preisbestandteile nach Ablauf der vereinbarten Grundlaufzeit nach billigem Ermessen anzupassen. Das Preisanpassungsrecht erstreckt sich nicht auf die Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.4.
- 4.3 Die Preisanpassung wird frühestens zum Beginn eines Kalendermonats wirksam, sofern die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH die Änderung dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mitteilt. Die Mitteilung enthält die veränderten Kostenbestandteile, deren Einfluss auf die Preisgestaltung sowie die Berechnungsgrundlagen in nachvollziehbarer Form.
- 4.4 Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung kann bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung ausgesprochen werden. Hierauf weist die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hin.
- 4.5 Erfolgt nach Ablauf der Grundlaufzeit keine Preisanpassung, gelten die bisherigen Preise unverändert fort, bis eine Anpassung gemäß dieser Regelung erfolgt.
- 4.6 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal, erhältlich und können auch im Internet unter info@gemeindewerke-boro.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Eingeschränkte Preisgarantie

- 5.1 Das Angebot umfasst eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß Auftrag. Während des Zeitraums der eingeschränkten Preisgarantie sind Preisanpassungen – vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 5.2. – der unter Ziffer 3.2. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Preisbestandteile und den Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen bzw. europäischen Brennstoffemissionshandel ausgeschlossen.
- 5.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 5.1. können Preisanpassungen auch während der Dauer der eingeschränkten Preisgarantie auf Grund gesetzlicher Regelungen erfolgen, insbesondere steht den Energieversorgern für die Dauer der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe des § 24 Abs. 1 Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiG) ein Preisanpassungsrecht zu.
- 5.3 Die eingeschränkte Preisgarantie bezieht sich nicht auf die unter Ziffer 3.4. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Preisbestandteile. Diesbezügliche Änderungen treten auch während der Dauer der eingeschränkten Preisgarantie nach Ziffer 4.1. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen automatisch ein.
- 5.4 Nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie gilt Ziffer 4 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen uneingeschränkt.

6. Haftung

- 6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken Frankenthal GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.

- 6.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 6.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

8. Abrechnung

- 8.1. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 8.2. Weiterhin bieten die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 8.3. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.
- 8.4. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

9. Energiesteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

10. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch on-collect.de GmbH, Karlstraße 3, 89073 Ulm einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Frankenthal GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet.

12. Bioerdgasanteil und Bioerdgasqualität

- 12.1. Die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH werden mindestens 15% der vom Kunden über diesen Vertrag bezogenen Gasmengen aus Biomethananlagen beziehen. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Bioerdgas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge Bioerdgas entspricht, die an anderer Stelle in Europa in das Erdgasnetz eingespeist wurde. Die restliche Gasmenge ist konventionelles Erdgas.
- 12.2. Bioerdgas ist ein gasförmiger erneuerbarer Energieträger, der aus dem brennbaren Gas Methan besteht und, im Gegensatz zu konventionellem Erdgas, aus Biomasse gewonnen wird (Biomethan).
- 12.3. Die zur Gewinnung des Bioerdgases verwendete Biomasse entspricht den Anforderungen des § 71f Gebäudeenergiegesetzes (GEG).
- 12.4. Die Einhaltung der Verpflichtung gemäß 12.1 und 12.3 wird von akkreditierten Prüfgesellschaften sichergestellt.

13. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 13.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH, Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal, Tel.: 06233/602-0, E-Mail: beschwerdemanagement@gemeindewerke-boro.de zu wenden.
- 13.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Stadtwerken Frankenthal GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 13.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Frankenthal GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 13.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

14. Sonstiges

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 14.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.